

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



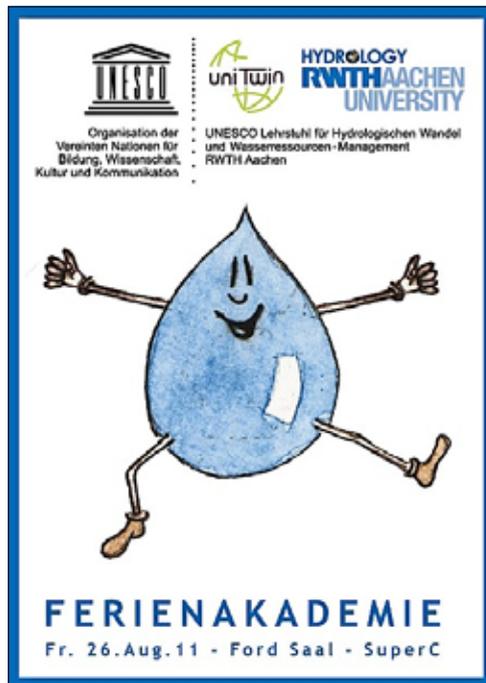
mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 8, Nummer 18

Freitag, den 15. September 2017

Informationstag in der Kläranlage Stolberg



Termin: 20. September 2017
13.00 bis 15.30 Uhr
Ort: Kläranlage Stolberg, Thyraltal 11b

Die Gemeinde Südharz lädt alle Kinder und Erwachsenen herzlich zu einem interessanten Rundgang mit Blick ins Mikroskop und verschiedenen Infotafeln ein.

Unsere Mitarbeiter informieren über die Funktion und Wirkungsweise der Stolberger Kläranlage und stehen zur Beantwortung Ihrer Fragen sehr gern zur Verfügung.



Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Aus den Ortschaften	Seite 11
Was ist wann geöffnet	Seite 15
Termine und Informationen	Seite 16
Informationen der Vereine	Seite 16
Pressemitteilungen	Seite 16

**Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de**

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Wichtige Information für die Ortsteile Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stolberg

Jährliche Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

Zeitraum für Agnesdorf und Questenberg
11. bis 22. September 2017

Zeitraum für Stolberg und Rottleberode
25. September bis 06. Oktober 2017

Während der o.g. Zeiträume fährt der Entsorger die betreffenden Gebiete systematisch ab. Es können auch Termine im entsprechenden Zeitraum direkt mit der Entsorgungsfirma vereinbart werden.

Beauftragter Entsorger: Firma Rohr-Service-Arndt, Sangerhausen

Telefonnummer: 03464 579144

Für Fragen steht Ihnen die Gemeinde Südharz gern zur Verfügung:

Telefonnummer: 034651 389-76

E-Mail: antje.ertner@rossla.de

Wichtige Hinweise

Gemäß § 19 der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz müssen Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben regelmäßig entschlammt bzw. entleert werden.

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, jedoch mindestens ein Mal je Jahr geleert, Schlamm aus Hauskläranlagen muss mindestens ein Mal jährlich abgefahren werden, es sei denn, Sie haben eine abweichende Häufigkeit beantragt und diese wurde angeordnet.

Ein Antrag zur abweichenden Häufigkeit der Entsorgung kann formlos, schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe bei der Gemeinde Südharz eingereicht werden. Für die Entscheidung zum Antrag werden Verwaltungskosten nach geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

Das Ordnungsamt informiert

Vom 1. Oktober bis einschließlich 30. November ist in der Gemeinde Südharz das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen wieder erlaubt.

- Verbrannt werden darf Montag bis Samstag von 10:00 bis 17:00 Uhr.

Die Feuerstelle muss um 17:00 Uhr erloschen sein!

- **Sonn- und Feiertage sind generell ausgeschlossen!** (gem. § 2 der VO)

Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 01.01.2013

Zum Verbrennen sind (gem. § 4 der VO) folgende pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden zugelassen:

- ausschließlich trockene nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchschnitt
- grobe Reste krautiger Pflanzen, wie z. B. Kartoffel-, Spargel-, Tomatenkraut,
- Stauden und ähnliche verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher)

Folgende Regeln sind (gem. § 5 der VO) zu beachten und einzuhalten:

- Bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind sowie bei Regen ist das Verbrennen verboten!
- Weder der Straßenverkehr, Nachbarn bzw. Anlieger dürfen durch den entstehenden Rauch belästigt werden.
- Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 3 Meter von Grundstücksgrenzen
 - 10 Meter zu Gebäuden
 - 300 Meter zu Altenpflegeheimen, Krankenhäusern u. ambulant operierenden medizinischen Einrichtung
- Funkenflug ist zu vermeiden

Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die vorstehenden §§ 2,4 u. 5 der Verordnung über das Verbrennen von Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ordnungsamt Gemeinde Südharz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 19.07.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	19.560.500 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.228.800 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.780.400 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.826.700 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	2.850.700 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.583.300 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.330.100 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.268.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 732.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 323.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in der Gemeinde auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie

- 5,0% der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt
 - 3,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinananzplanes je Maßnahme überschreiten.
2. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.
3. Nichtverbrauchte Mittel der unter 2. genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung für übertragbar erklärt.
4. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
5. Auszahlungen, welche aus dem Verkauf von Anlagevermögen finanziert werden, bleiben bis zum Eingang der Einzahlungen gesperrt.
6. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein.

Wahlbehörde: Gemeinde Südharz Wilhelmstraße 4 06536 Südharz
Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
Termin: 27.09.2017 um 13:00 Uhr Betr.: Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Drebsdorf
Anschrift Sitzungsraum: Gemeindeverwaltung der Gemeinde Südharz Wilhelmstraße 4 06536 Südharz
Tagesordnung: Eröffnung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Drebsdorf Anfragen und Anregungen
Sonstige Hinweise: Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.
gez. Ralf Freitag, Wahlleiter

Wahlkonzept - Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses

2017
Gemeinde Südharz

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern“ der Gemeinde Südharz festgesetzt.

Südharz, den 30.08.2017



Dienststempel

(Unterschrift Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz wurde gemäß § 150 KVG LSA vom Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.08.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 30.08.2017



Dienststempel

(Unterschrift Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102, Abs 2 KVG LSA vom 18.09.2017 bis 06.10.2017 in der Gemeindeverwaltung Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Zimmer 201 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südharz, den 30.08.2017



Dienststempel

(Unterschrift Bürgermeister)

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Südharz

(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 288), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.08.2017 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz betreibt Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (NWBA) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Agnesdorf, Quesenberg, Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).
- (2) Der Anschluss und die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels NWBA - Kanäle und bauliche Anlagen - im qualifizierten Mischsystem sowie im Trennsystem.
- (4) Zu den öffentlichen NWBA gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellte und betriebene Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche NWBA übernommen hat.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (6) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestehender öffentlicher NWBA besteht nicht.
- (8) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 7 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüntem Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Zur öffentlichen NWBA gehören:
 - a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,
 - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
 - d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,

- e) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
- f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche)
- g) Grundstücksanschlüsse.
- (4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (5) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen NWBA kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen NWBA.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Pflichten zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (8) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung ausübt.
- (9) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Südharz liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an eine bestehende öffentliche NWBA zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstücksei-

gentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes oder versiegelter Flächen hat der Anschlussnehmer einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 4

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in eine vorhandene öffentliche NWBA einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht nicht, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann und wenn sonstige Belange nicht entgegenstehen.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine vorhandene öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Gefälle oder die Bodenbeschaffenheit dazu führen, oder das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht oder nicht vollständig versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche NWBA anordnen.

(4) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 7 dieser Satzung verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

(5) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet:

- a) die Grundstückseigentümer
- b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen

(2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise zu befreien, wenn es sich um Niederschlagswasser von Dach-, Hof-, Betriebs- oder anderen versiegelten Flächen handelt und nachgewiesen werden kann, dass es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Einleitungsbedingungen

(1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nur über diesen in die öffentliche NWBA eingeleitet werden.

(2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.

(3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlich großer Menge versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

(4) Andere Stoffe flüssiger, fester oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche NWBA (Kanäle, Schächte, Straßeneinläufe usw.) eingeleitet oder entsorgt werden.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet/entsorgt werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u.a. (auch nicht in zerkleinertem Zustand)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze
- Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe
- radioaktives Niederschlagswasser, soweit Grenzwerte gemäß Strahlenschutzverordnung (StrSchV) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden

(5) Ist zu erkennen, dass von einem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche NWBA eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der NWBA zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung die vorhandenen NWBA einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Niederschlagswasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen.

(4) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasser-

beseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss.

§ 10 Grundstücksanschluss an vorhandene öffentliche Einrichtungen

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu bestehenden Wassers.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und Angabe des Eigentümers,
 - rechtmäßige Grenzen des Grundstückes,
 - Lage der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück,
 - angrenzende Gewässer, soweit vorhanden,
 - in der Nähe vorhandener Baumbestand.

Sämtliche Unterlagen müssen vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz,
- für neue Anlagen rot,
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen nicht begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde hat ihr Einverständnis erteilt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

(6) Die Benutzung der öffentlichen NWBA darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 11 Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

(1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 es erfordern und eine NWBA vorliegt, einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Die Entscheidung über Lage, Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Der Nachweis ist vorzulegen.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum der Gemeinde und wird durch sie hergestellt. Die Kostenerstattung regelt die Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz.

(4) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.

(5) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze bzw. der vereinbarten Übergabestelle und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung der §§ 10 und 12 dieser Satzung aus.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal, hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen NWBA hat sich jeder Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

§ 13 Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und den Grundstücksanschlüssen

Die öffentliche NWBA darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche NWBA sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14**Anzeigepflichten, Zutritt**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen für Kostenerstattungen und Gebühren ein.

(2) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel an der öffentlichen NWBA zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
- Stoffe in die öffentliche NWBA geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- sich die Größe der versiegelten Fläche erheblich ändert,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechseln.

(4) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15**Kostenerstattungen und Gebühren**

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung sowie technische Anpassung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Beseitigung von Niederschlagswasser über die öffentliche NWBA werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Südharz erhoben.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 16**Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für die Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen NWBA entstehen. (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen NWBA betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.

(3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gemeinde haftet nicht bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen NWBA, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen NWBA, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- e) sonstige Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden,
- f) Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt,
 - b) § 5 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
 - c) § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
 - d) § 7 Abs. 4 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet/entsorgt,
 - e) § 10 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
 - f) § 10 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Genehmigung erteilt hat,
 - g) § 10 Abs. 6 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
 - h) § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - i) § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht in einwandfreiem und betriebsfähigen Zustand hält,
 - j) § 13 die öffentliche NWBA ohne Zustimmung der Gemeinde betritt und Eingriffe an der öffentlichen NWBA vornimmt,
 - k) § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 - l) § 14 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - m) § 14 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18**Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Der Gemeinderat wird für diesen Fall mit Beschluss die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 19**Inkrafttreten**

Die Wasserversorgungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 31.08.2017



Ralf Rettig
Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung**

über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung eines Platzes in der öffentlichen Einrichtung, der Kindertageseinrichtung/ Tagespflegestelle in der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288 ff) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.03 (GVBl. LSA S.48) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S.246) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.08.17 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1**§ 4 Beitragshöhen**

Absatz 2 erhält folgende Fassung

Die Kostenbeiträge des freien Trägers Kultur- und Bildungszentrum Schloss Roßla e.V.

„Schlosshort“ (schulpflichtige Kinder) betragen bei täglicher bzw. wöchentlicher Betreuungszeit bis zu

2 Stunden/10 Wochenstunden (bzw. 20 Wochenstunden in den Ferien)	30,00 €
3 Stunden/15 Wochenstunden (bzw. 25 Wochenstunden in den Ferien)	31,00 €
4 Stunden/20 Wochenstunden (bzw. 40 Wochenstunden in den Ferien)	33,50 €

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.10.17 in Kraft.

Südharz, den 31.08.2017



Ralf Rettig
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Hayn (Harz)** am Dienstag, dem 19.09.2017, um 19:30 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet in der Gaststätte „Zum Auerhahn“, Ortsteil Hayn (Harz), Roßlaer Straße 3a, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 16.05.2017
- 5 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 6 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen und Anregungen

gez. Grohnert
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Hainrode** am Mittwoch, dem 20.09.2017, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Hainrode, Hainröder Hauptstraße 44a, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 05.04.2017

- 5 Informationen zum Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK)
- 6 Informationen zu den Restarbeiten „Hainröder Gartenstraße“
- 7 Informationen zur LED-Straßenbeleuchtung
- 8 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 9 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Anfragen und Anregungen

gez. Hilpert
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Rottleberode** am Donnerstag, dem 05.10.2017, um 19:00 Uhr recht herzlich ein. Die Sitzung findet in der Gaststätte „Zum Herrenhaus“, Ortsteil Rottleberode, Domäne 1, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2017
- 5 Informationen zur Vorbereitung der 1050 Jahrfeier des OT Rottleberode im Jahr 2018
- 6 Informationen zum Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK)
- 7 Informationen zur Satzung Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Südharz
- 8 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 9 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Anfragen und Anregungen

gez. Rummel
Ortsbürgermeisterin

Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Öffentliche Zustellung**Benachrichtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwZG-LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG**

Hiermit wird der nachfolgend aufgeführte Bescheid an Herrn Peter Rettig, zuletzt wohnhaft in 06536 Südharz, Harzstraße 2, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Südharz, OT Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz (Telefon: 034651 389-0) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bescheid Kassenzeichen 21-13000283 über die Umlage der Beiträge für die Unterhaltungsverbände Helme, Selke/Obere Bode und Wipper Weida für das Jahr 2017 vom 18.08.2017

Hinweis:

Die öffentliche Zustellung gilt mit Ablauf von 2 Wochen seit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt. Durch die öffentliche Zustellung des Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Auf die in dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Südharz, den 31.08.2017

Die Einheitsgemeinde Südharz

Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

498. KIRMES in Bennungen

vom 22.09. - 24.09.2017

Freitag, den 22.09.2017

- 16:00 Uhr **Eröffnung** der Kirmes durch die Schausteller
20:00 Uhr 11. öffentliche Verhandlung des
Bennunger Kirmesgerichts
anschl. die Premiere des Films „Die Idee!“
in den Hauptrollen: Folker Blischke &
Jens Wernicke
- 22:00 Uhr **All-in-One Party**
mit DJ Carsten
und Gasi feat. Johannes Franke



Samstag und Sonntag

Bürger- und Kirmeskönigschießen im Schützenhaus

Samstag, den 23.09.2017

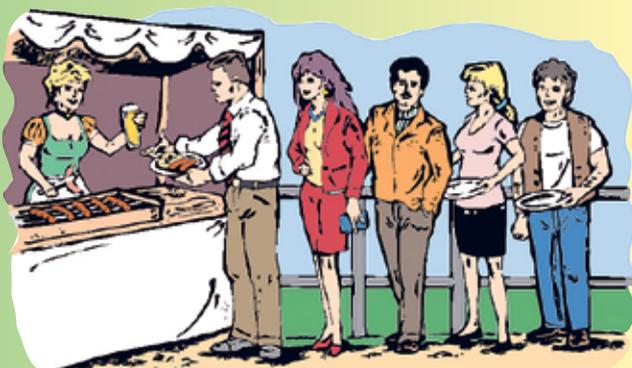
- 14:00 Uhr Eröffnung des Kirmesplatzes
20:30 Uhr **Wies'n Gaudi**
mit der Partyband „YELLOW TIMES“ aus
Berlin
Es gibt a Schnapsl für jeden der in Trachten
erscheint!

Sonntag, den 24.09.2017

- 12:00 Uhr **Kirmesgottesdienst** im Festzelt
13:30 Uhr großer **Erbsbäumzug** durch den Ort
in Begleitung der **Schalmeienkapelle Martins-
rieth** mit anschließendem Platzkonzert
15:00 Uhr gemeinsamer Kaffee- und Kuchennachmittag
im Festzelt mit der **Blaskapelle Oberröblingen**
sowie Tanzdarbietungen der Kinder des BKC &
der „Spätlese“
18:00 Uhr **Kirmesbeerdigung**
mit anschließender „**Absackerparty**“

Alle Veranstaltungen finden auf dem Gelände hinter der „alten
Schule“ statt.

- Wir freuen uns auf Ihren Besuch -



Ortschaft Hayn (Harz)



Harzklub-Zweigverein Hayn e.V.
Heimat- Wander- und Naturschutzbund

Eine Woche Spaß im Harzklubzweigverein Hayn e. V.

Kinderlachen und viel Bewegung war in der Zeit vom 31.07. bis 04.08.2017 in den Vereinsräumen des Harzklubzweigverein Hayn e. V. in der Alten Pfarre zu vernehmen.

Am 31.07.2017 war es soweit unsere diesjährige Ferienspielwoche begann.

Alle Kinder, aus nah und fern, waren von 9.00 bis 12.00 Uhr bei uns im Harzklubzweigverein Hayn herzlich willkommen. Viel wurde in den Wochen vorher ausprobiert und Organisiert um den Kindern eine abwechslungsreiche und unserer Qualität entsprechende Woche zu bieten.

So konnte am Montag den Kindern für die Woche ein großes Angebot unterbreitet werden, welches sehr gern angenommen wurde.

Es wurde gebastelt, gemalt, gebaut und viel an der frischen Luft herumgetollt.

Da das Wetter nicht immer zu unseren Gunsten war und es zwischen durch mal regnete war es möglich das man draußen nicht von früh an herumtollen konnte, aber auch dafür gab es eine vorbereitete Beschäftigung.

Mit Begeisterung wurden unter anderem unter der Anleitung von Frau Nadine Liebau und der Mithilfe von Frau Anett Kahmann, Frau Sieglinde Röder, Frau Jaqueline Bitala und Frau Eva-Maria Hähnel von den Mädchen Wald Feen gefilzt, die sie mit nachhause nehmen konnten.

Dies war für alle eine neue und mit viel Spaß verbundene Erfahrung.

Die Kinder die lieber nach draußen wollten bereiteten mit Herrn Daniel Liebau alle Werkzeuge zum Bau von Buden im Wald der Kulturstiftung Gemeindewald Hayn, die uns dazu die Erlaubnis gab, vor und konnten es kaum erwarten loszuziehen.

Auch der Transport der benötigten Werkzeuge in den Wald wurde von den Kindern selbst übernommen.

Selbst nach einer verregneten Nacht tollten die Kinder am nächsten Morgen durch die Pfützen und hatten sichtlich viel Spaß dabei.

Der Bau von Hütten aus gesammelten Ästen war für die Kinder ein Höhepunkt..

Mit viel Begeisterung und Hingabe arbeiteten die Kinder zusammen und räumten danach auch das Umfeld unter Anleitung von Herrn Daniel Liebau und Frau Annerose Liebau wieder auf.

Viele tolle Ideen wurden beim Bau der Buden umgesetzt und wurde es mal etwas kompliziert erledigte Daniel Liebau oder Annerose Liebau diese Arbeit, was dankend von den Kindern angenommen wurde.

Die Kinder hatten viel Spaß und Freude beim Bau der Buden. Leider verging die Zeit immer wie im Flug, aber es folgten ja noch einige Tage um die Buden fertig zu stellen.

Da wir uns dem Naturschutz verschrieben haben wurde nur Baumaterial verwendet welches in der Umgebung am Boden zu finden war oder entfernt werden musste und durfte. Wer viel an der frischen Luft ist, hat auch großen Hunger, auch dafür gab es eine Lösung. Für das Leibliche wohl sorgte Frau Johanna Klahn, die jeden Tag in der Küche des Vereins „Alten Pfarre neue Wege“ eine warme Mahlzeit bereitete.

Wir danken dem Verein für die Bereitstellung der Küche.

Gemeinsam mit den Mädchen, die lieber Kochen wollten und Jasmin Kahmann, welche in dieser Zeit ein Praktikum im Harzklubzweigverein absolvierte, machten sie die Küche unsicher und zauberten jeden Tag ein schönes Mittagessen welches den Abschluss eines Tages bildete.

Verwendet wurden nur frische Zutaten und keine fertig Produkte, darauf achtete Johanna sehr und brachte nebenbei den Kindern die Zubereitung verschiedener Essen aus frischen Produkten bei.



Auch wenn es mal viel Arbeit war wie z. B. das schälen eines ganzen Eimers Kartoffeln für die Zubereitung von frischen Kartoffelbrei beschwerten sich die Kinder nicht.

Johanna hatte ja auch die Arbeit mit Spaß verbunden. Auch in diesem Jahr waren die Ferienspiele, die zum 15. Mal durchgeführt wurden ein voller Erfolg und so manches Kind

hat sich schon für das nächste Jahr bei den Betreuern angemeldet.

Aber irgendwann ist auch diese schöne Zeit vorbei, was die Kinder schade fanden.

Am letzten Tag wurde ein Abschlussfest gefeiert. Dazu gab es für die 20 Kinder und den vielen Betreuern Stockbrot am Lagerfeuer und gegrillte Würstchen.

Für das Lagerfeuer und die damit verbundene Sicherheit ließen sich Jaqueline und Siglinde etwas einfallen. Aus einer ausgedienten Waschmaschinentrommel fertigten Sie eine geschlossene Feuerstelle.

Auch für das nächste Jahr sind wieder Ferienspiele geplant, diese finden dann schon zum 16. Mal statt und sollen auch wieder etwas besonderes werden.

Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals bei der Kulturstiftung Gemeinde Wald Hayn und dem Verein „Alte Pfarre neue Wege“ für ihre Unterstützung danken.

Ganz besonderen Dank geht an Annerose und Daniel für die sehr gute Vorbereitung und Durchführung der Ferienspiele und an Jaqueline, Siglinde, Nadine, Johanna, Anett, Jasmine und Eva-Maria für Ihre tatkräftige Unterstützung.

Weiterhin sind jeden Mittwoch alle Kinder ab dem Vorschulalter von 15.00 bis 16.00 Uhr in den Räumen des Harzklubzweigvereins herzlich willkommen.

Weitere Informationen rund um den Harzklubzweigverein Hayn e. V. gibt es auf unserer Internetseite www.harzklubzweigverein-hayn.de.

Wir würden uns über den Besuch auf unserer Internetseite oder bei uns im Verein sehr freuen.

*Im Auftrag des Harzklubzweigverein Hayn
Matthias Strauß*

Ortschaft Roßla

„Ein Hallo geht um die Welt“

Das war das Motto der Hortkinder im „Zwergenpalais“ in den Ferien.

Unsere Reise begann mit unserer traditionellen Hortfahrt nach Straußberg zur „Feuerkuppe“.

Damit wir weiter reisen konnten, haben wir das Reisebüro in der Rosspassage bei Frau George besucht. Dort haben wir uns informiert, was wichtig für eine Reise ist. Mit vielen Katalogen über verschiedene Länder im Gepäck wurde in den Horträumen gleich ein Reisebüro eingerichtet.

Unser nächstes Reiseziel war Italien, dann nach Österreich, nach Russland und zum Schluss nach Afrika.

Mit einem Sommerabschlussball ging unsere Reise und die Ferien zu Ende. In dieser Zeit beschäftigen sich die Hortkinder sehr viel mit dem Globus, Land- und Weltkarten. Besonders interessant waren die Urlaubskarten der Kinder. Aus welchem Land sie gekommen sind und war darauf zu sehen war. Die Ferien waren wieder sehr erlebnisreich und alle hatten viel Spaß dabei, auch wenn das Wetter nicht so schön war.

Hortkinder und Erzieherinnen vom „Zwergenpalais“



Einladung



*Am 24.09.2017 ab 14:00 Uhr findet
unsere traditionelle 3. Roßlaer
Angelpredigt mit unserem Angelpfarrer*

Michael

Im Anglerheim Roßla Statt.

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich
eingeladen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!



Der SFV Roßla + JG Roßla



Ortschaft Rottleberode

Aktion Blumenzwiebeln

(Blumen für unser Dorf)



Liebe Rottleberöder!

Im Voraus ein erstes „DANKESCHÖN“ an alle, die dazu beigetragen haben, dass unsere „WIMPELAKTION“ anlässlich der 1050-Jahr-Feier 2018 verwirklicht werden kann.

Unser Dorf kann noch bunter werden!

Darum unsere Bitte an alle Einwohner:

Beteiligen Sie sich an der „Blumenzwiebelaktion“!

Frühblüher könnten dann die Anlagen entlang von Straßen und vor den Häusern schmücken.

Wir werden entsprechende Blumenzwiebeln zur Verfügung stellen, freuen uns aber auch über eine individuelle Bereitstellung.

Das Stecken der Zwiebeln soll in den Monaten September und Oktober 2017 erfolgen. Genaue Angaben zur Organisation werden noch veröffentlicht.

Geschichts- und Traditionsverein

Anzeige

Liebe Roßlaer, werte Gäste und Besucher,

am **Sonntag, dem 24.09.2017**, ca. um **15.00 Uhr**, findet im schönen Roßlaer Anglerheim die **3. Angelpredigt** statt.

Der Fischereiverein Roßla e. V. möchte Ihnen, in bewährter Zusammenarbeit mit der Jagdgenossenschaft Roßla, diesmal am letzten Septembersonntag, wieder ein paar abwechslungsreiche und gesellige Stunden präsentieren!

Der Höhepunkt an diesem Nachmittag, soll für Sie die 3. Roßlaer Angelpredigt sein.

Aber auch andere immer wieder gern gesehene und gehörte Gäste, werden wir an diesem Sonntagnachmittag begrüßen können.

Das rührige, sowie aktive Team vom Anglerheim, sorgt auch dieses Jahr für eine dementsprechende Versorgung, mit guten, deftigen Speisen und frischen Getränken vieler Art. Besonders auch der selbstgebackene Kuchen, ist mit einer Tasse „echten Bohnenkaffee“ oder Cappuccino, sehr zu empfehlen.

Wir laden alle Bürger, Gäste und Freunde dazu recht herzlich ein, hoffen auf passendes Wetter und Ihr zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen, verbleiben bis zum Wiedersehen am 24.09.2017 der Fischereiverein Roßla e. V. und die Jagdgenossenschaft Roßla!

FERIENHÄUSER im Ferienpark Lenz

www.ferienpark-lenz.de

Der Herbst kann kommen!
Machen Sie es sich gemütlich am Kamin, genießen Sie die Natur und entdecken Sie die schönsten Orte vom Land der tausend Seen.

Ferienhäuser und Ferienwohnungen
Ferienpark Lenz
 Mobil.: 0178-5319513 · Tel.: 039932-825201
 17213 Malchow/OT Lenz · info@ferienkontor-mv.de

Neubau der Thyrabrücke am Fürstenweg

Nördlicher Ortseingang Ortsteil Rottleberode

1. Zwischenbericht

zum Stand der Vorbereitungen für die Baumaßnahme Thyrabrücke/Fürstenweg

Auf Initiative der Interessengemeinschaft hat der Bürgermeister, Herr Ralf Rettig, zu einer Besprechung in die Gemeindeverwaltung Südharz in Roßla eingeladen.

Anwesend waren unter anderem Herr Henze, Herr Reinhold als Vertreter der Interessengemeinschaft, Herr Koch Mitglied des Kreistages und früherer Bundestagsabgeordneter.

Herr Harald Koch und Dr. Fritz Glaser unterstützen von Seiten des Kreistages neben weiteren Mitgliedern aktiv unser Bauvorhaben Thyrabrücke und die Sanierung des Fürstenweges. Dieser Fürstenweg zwischen der Stadt Stolberg und dem Ortsteil Rottleberode hat seinen offiziellen Eintrag im Straßenkataster der Gemeinde Südharz und im Radwegenetz von Sachsen-Anhalt. Die Gemeinde Südharz besitzt das Wegerecht und auch die Verkehrssicherungspflicht. Somit ist auch das Nutzungsrecht für die Öffentlichkeit rechtlich gesichert.



Die durchgängige Nutzung für die Öffentlichkeit kann aber nur durch die Wiederherstellung der Radweg- und Fußwegverbindung auf dem traditionellen Fürstenweg, Wanderweg vom OT Stadt Stolberg (Harz) nach OT Rottleberode durch einen „Neubau der Thyrabrücke“ erfolgen.

Dafür setzen wir uns ein und benötigen noch viele private und gewerbliche Sponsoren!

Ein Antrag auf Fördermittel für das Bauvorhaben Thyrabrücke und die Sanierung des Fürstenweges als nachhaltige

Investition ist durch den Bürgermeister Herr Rettig an den Zukunftsfonds des Landkreises schon gestellt.

Fördermittel werden aber nur anteilig bewilligt, da muss ein Eigenanteil vorhanden sein.

Dafür benötigen wir noch viele private und gewerbliche Spenden und Sponsoren!

Der Neubau der Brücke soll aus einer verzinkten Stahlkonstruktion bestehen und wird ca. 10.000,00 € kosten. Zwischenzeitlich sind etwas über 1.000,00 € an Spenden auf

das Spendenkonto eingegangen.

Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle unseren Spendenaufruf wiederholen.

Ihre Spende überweisen Sie bitte auf folgende Bankverbindung: Gemeinde Südharz IBAN:

DE12 8005 5008 0610 0047 51 – Zahlungsgrund: Spende Thyrabrücke Fürstenweg

Für die vielen bisher geleisteten Spenden bedanken wir uns ganz herzlich.

Auch jede kleine Spende hilft einen Schritt weiter.

Mit den vielen bisher eingegangenen Spenden ist unsere Interessengemeinschaft von Woche zu Woche gewachsen. Die Aussicht, die Fördermittelbewilligung noch in diesem Jahr zu erhalten, steigt somit ständig. Hier haben wir auch große Unterstützung von Seiten des Kreistages.

Weitere Informationen über den Stand der Vorbereitungen zur Baumaßnahme erhalten Sie in Kürze.

gez. E. Reinfeld
Interessengemeinschaft

Ortschaft Wickerode

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters Herr René Volknandt nach Vereinbarung

Tel.: 034651 450477 (ab 20:00 Uhr)
Tel.: 0174 3066320



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber: Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil: Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Was ist wann geöffnet?

Hainrode

BESENBINDERWERKSTATT in der Alten Dorfschmiede

Riesenbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache
Tel. 034656 20493
Herr Achim Langer

Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge

Sport- und Freizeitbereich

Förstergarten

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder!
Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffeetrinken,
Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“
Geöffnet immer am Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr
Anfragen unter Tel. 034656 59410

Informations- und Wanderstützpunkt im Vereinshaus des Heimat- und Naturschutzvereins Hainrode e. V. Hainröder Hauptstraße 38

Auskünfte und Informationen zur Karstregion sowie Besichtigung der Schmiedewerkstatt bitte mit Voranmeldung Tel. 034656 20130

Roßla

S`ohle Huss – das lebendige Museum

Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294
Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek

Hallesche Straße 68b
Postanschrift: Wilhelmstr. 4
06536 Südharz
Öffnungszeiten:
Mittwoch 15:00 - 18:00 Uhr

Rottleberode

Bibliothek – Neue Straße 3

(Grundschule)
Mittwoch: 14:00 - 17:00 Uhr

Schwenda

Bibliothek

Alte Pfarrgasse 1
Öffnungszeiten:
Montag 16:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Ufrungen

Schauhöhle HEIMKEHLE

Höhle: April - September

Öffnungszeiten: Di. - So. 10:00 - 17:00 Uhr
Führungen

10:00/11:30/13:00/14:30/16:00 Uhr

Während jeder Führung findet eine LED-Lichtshow mit Musik statt.

Gruppenanmeldungen unter:

**www.hoehle-heimkehle.de
oder Telefon 034653 305**

Gaststätte:

Montag Ruhetag,
Di. - So. 11:00 Uhr - 18:00 Uhr
und nach vorheriger Absprache
Telefon: 034653 727396

Stolberg (Harz)

Museum ALTE MÜNZE und TOURIST-INFORMATION

Niedergasse 17/19, Tel. 034654 454 und 19433

Fax 034654 729

Internet: www.tourismus-suedharz.de

Öffnungszeiten: Mai - Oktober

Montag – Sonntag, 10:00 - 17:00 Uhr

Abendführung in der Alten Münze jeden Samstag 20:00 Uhr

Weitere Führungen für Gruppen auf Anmeldung.

Museum KLEINES BÜRGERHAUS

Rittergasse 14, Tel. 034654 85955 und 454

Mai - Oktober

Mittwoch bis Sonntag und Feiertage

13:00 - 16:00 Uhr geöffnet

Mo. und Di. geschlossen

SCHLOSS Stolberg

Tel.: 034654 858880

Öffnungszeiten:

Mai - Oktober

Di. bis So. und Feiertage 10:00 - 17:00 Uhr geöffnet

Montag geschlossen

Führungen: jeden Freitag 20:00 Uhr, jeden Samstag 15:00 Uhr und für Gruppen auf Anmeldung.

ST. MARTINI KIRCHE in Stolberg

Dienstag - Sonntag 13:00 - 16:00 Uhr geöffnet

STADTFÜHRUNGEN in Stolberg:

Jeden **Samstag und Feiertag 10:00 Uhr** ab Markt, Treffpunkt am Thomas-Müntzer-Denkmal

Jeden **Sonntag 14:00 Uhr** ab Markt, Treffpunkt am Thomas-Müntzer-Denkmal
Führungen für Gruppen auf Anmeldung in der Tourist-Info Stolberg,
Niedergasse 17, Tel. 034654 454

JOSEPHSKREUZ

Tel. 034654 454 und 476

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt – erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

Mai bis Oktober

Di. - So. und Feiertage 10:00 – 18:00 Uhr

Ab Juni an Ferientagen in Sachsen-Anhalt auch montags 10:00 - 17:00 Uhr geöffnet.

Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen

Gaststätte:

Ab Juni und an Ferientagen in Sachsen-Anhalt auch montags geöffnet.

Dienstag - Sonntag

10:00 Uhr - 17:00 Uhr und nach vorheriger Absprache

(Montag Ruhetag)

Telefon: 034654 476

Freizeitbad THYRAGROTTE

Thyratal, Tel. 034654 92110

Öffnungszeiten:

täglich 10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten SAUNA

Montag – Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr

Freitag bis Sonntag, Feiertage 10:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch 17:00 - 21:00 Uhr Damensauna (außer an Feiertagen) in den Sachsen-Anhalt Ferien 12:00 - 21:00 Uhr

letzter Einlass: 20:00 Uhr, Sauna- und Badschluss: 15 Minuten vor Schließung

Montag - Freitag täglich kostenfrei Aqua

- Fitness für Jedermann, 11:15 und 14:15 Uhr im Erlebnisbecken. Außer im Juli und August, jeden 3. Freitag im Monat lange Bade- und Saunanacht von 21:00 bis 24:00 Uhr. Ab 21:30 Uhr bis 23:45 Uhr besteht die Möglichkeit, zum textilfreien Schwimmen.

Bibliothek

Niedergasse 22

Öffnungszeiten:

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Ausstellung einer mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg

Rittergasse 11.

täglich ab 11:00 Uhr geöffnet. Dienstag Ruhetag

Erlebnishof Alte Posthalterei

Niedergasse 50

Organisation von Postkutschfahrten

Terminabsprache unter Tel.: 034654 856190

oder info@posthaltere-stolberg.de

Termine und Informationen

12. Südharzer Regionalmarkt

Sonntag, 8. Oktober 2017

10.00 bis 16.00 Uhr

Marktplatz
Sangerhausen



Direktvermarkter aus dem Mansfelder Land, der Südharz- und der Kyffhäuserregion bieten Ihnen Produkte aus Landwirtschaft, Gärtnerei & Handwerk aus eigener Herstellung an.



Stadt Sangerhausen



Bauernverband
Mansfeld-Südharz e.V.



Verein zur Förderung der
Direktvermarktung und Regionalentwicklung
im Mansfelder Land e.V.



Biosphärenreservat
Karstlandschaft Südharz

Informationen der Vereine

Der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Wickerode hat auf seiner Sitzung am 23.08.2017 die Auszahlung der Erlöse aus dem Wirtschaftsjahr 2016/17 beschlossen.

Grundlage für die Auszahlung der Erlöse bildet folgender Beschluss der Mitgliederversammlung der FBG Wickerode vom 30.03.2017:

„Ab dem Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt keine Auszahlung der Erlöse bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen. (Maßgabe ist die Eintragung im Grundbuch der Waldparzelle.)“

Die nicht ausgezahlten Beträge werden auf ein Verwahrkonto bei der Sparkasse MSH überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Wickerode
- Schriftführer -

Pressemitteilungen

Weiterbildung wird stärker gefördert

Jobcenter zahlt Weiterbildungsprämien bei erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen

Statistisch gesehen ist das Risiko, arbeitslos zu werden, höher, wenn man keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt. Aus diesem Grund setzt das Jobcenter Mansfeld-Südharz auf abschlussorientierte Weiterbildungen.

Der Fachkräftemangel ist allgegenwärtig. Vor allem in der Altenpflege wird ständig Personal gesucht. Um diesen Beruf attraktiver zu machen, wurde am 22. Juni 2017 das Pflegeberufereformgesetz vom Deutschen Bundestag angenommen. Im Rahmen dieser Reform wurden auch die Regelungen für die Weiterbildung in dieser Branche verändert. Konkret bedeutet das für Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II, dass Weiterbildungen in der Altenpflege von nun an auch über die komplette Dauer von drei Jahren gefördert werden können.

Einen weiteren Anreiz, um eine

Weiterbildung zu beginnen, bietet die Weiterbildungsprämie. Diese kann jeder SGB-II-Leistungsbezieher beantragen, der ab dem 1. August 2016 eine abschlussorientierte Weiterbildung begonnen hat – egal in welchem Bereich. Die Prämie wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Sie beträgt 1.000 € für das Bestehen der Zwischenprüfung und 1.500 € bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung.

Die durch die Pflegeberufereform eingeführte generalistische Berufsausbildung vereinheitlicht die vielfältigen Pflegeberufe zu einem gemeinsamen Berufsbild. Dadurch bieten sich für die Beschäftigte individuellere und flexiblere Wechsel-, Einsatz- und Aufstiegschancen.

Jobcenter Mansfeld-Südharz

Südharzer Obsttage 2017

Mit Schulungen zum Baumschnitt und zur Sortenveredlung.

Mit einer Obstsortenbestimmung im Streuobstzentrum Tilleda am 4. Oktober 2017

&

der mobilen Mosterei auf dem Hof des Biosphärenreservats

· 12. Oktober 2017

· 26. Oktober 2017

Hier können Sie Ihr eigenes Obst (Äpfel) zu einem naturtrüben 100 %igen Fruchtsaft pressen lassen.

Weitere Angebote (nicht an jedem Einsatzort):

- Vorstellung der mobilen Mosterei mit Verkostung
- Informationen rund um die Südharzer Karstlandschaft
- Sortenausstellung

Alle Termine nur nach Anmeldung!

Allgemeine Fragen/Vorschläge/Anmeldung über Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, Hallesche Str. 68a, 06536 Südharz/OT Roßla; Tel.: 034651 29889-0/ Fax:-99



79 Aussteller und tausende Jugendliche sind auf ZACK

In diesem Jahr neuer Ausstellerrekord auf der Berufsorientierungsmesse

Auch in diesem Jahr gibt es in Sangerhausen wieder die große Berufsorientierungsmesse. Sie findet am Donnerstag, 09.11.2017 von 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag, 10.11.2017 von 08:00 bis 13:00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen Mansfeld-Südharz, in Sangerhausen, Friedrich-Engels-Straße 22, Haus 1, statt. Neben den Jugendlichen der 8. und 9. Klassen werden an beiden Tagen auch Jugendliche der 10. Klassen sowie Schülerinnen und Schüler der Gymnasien erwartet. Die zwei Tage im Herbst sind unverzichtbar, weil junge Menschen Orientierung brauchen, was ihre berufliche Zukunft in der Region betrifft.

Die Unternehmen geben den jungen Besuchern mit ihren anschaulichen Ausbildungsmöglichkeiten diese Orientierung.

Was ist in diesem Jahr neu auf der Messe?

Zunächst verzeichnen die Organisatoren einen Ausstellerrekord. Für die Messe haben sich 79 Aussteller angemeldet. Damit ist die Zahl der Aussteller in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Das zeigt, welches große Interesse die Wirtschaft hat, dem potentiellen Berufsnachwuchs die Ausbildungsmöglichkeiten zu präsentieren. Mit einem neuen, ansprechenden und einprägsamen

Logo wollen die Veranstalter ein wichtiges Zeichen setzen: **ZACK** steht für **Z**ukunft, **A**usbildung, **C**hance und **K**arriere in unserem Landkreis Mansfeld-Südharz.

Neu und zeitgemäß sind auch die Internetseite www.zack-msh.de und das Facebook-Profil www.facebook.de/zack.msh, wo alle wichtigen Informationen zur Messe abgerufen werden können.

An den beiden Messetagen erwarten die Besucher:

- Bewerbungsscheck direkt an den Messeständen,
- eine Infoveranstaltung für Firmenvertreter mit Ausblick auf die Maßnahmen

der Berufsorientierung im Jahr 2018 und

- der YouTube-Star Justin Schmidt besucht die Messe und hat eine klare Botschaft „Ausbildung trotz Klick-Millionen“.

Die Berufsorientierungsmesse „ZACK!“ ist eine Initiative von (alphabetisch):

Agentur für Arbeit, Berufsbildende Schulen Mansfeld-Südharz, Förderverein Berufsorientierung Mansfeld-Südharz e. V., IHK Halle-Dessau, Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz, Landkreisschulamt Sachsen-Anhalt und Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

Endspurt am Ausbildungsmarkt - Lehrstellen sollen keine Leerstellen werden

Aus Bewerbersicht ist die Suche nach einem Ausbildungsplatz auch in diesem Jahr gut: Es gab viele interessante Ausbildungsmöglichkeiten in unserer Region.

Aus Unternehmersicht hingegen ist die Nachwuchsgewinnung schwieriger geworden. Einige Unternehmen beklagen, dass sie nicht den passenden Azubi finden.

Aktuelle Zahlen auf der Bewerberseite

Von Oktober 2016 bis August 2017 wurden 719 Bewerberinnen und Bewerber durch die Arbeitsagentur Sangerhausen im Rahmen der Ausbildungsvermittlung betreut. Das waren 101 weniger als im letzten Berichtsjahr. Das heißt nicht zwangsläufig, dass es weniger

Schulabgänger gab. Vielmehr lag der Fokus der Berufsberaterinnen und Berufsberater auf Ausbildungssuchenden mit besonderem Unterstützungsbedarf. Unversorgt sind aktuell noch 110 Jugendliche.

Dazu sagt die Vorsitzende der Sangerhäuser Arbeitsagentur, Martina Scherer:

„Es ist Endspurt auf dem Ausbildungsmarkt. Wir sind derzeit dran, alle noch nicht vermittelten Bewerber mit einem Ausbildungsangebot zu versorgen.“

Aktuelle Zahlen Angebot an Berufsausbildungsstellen

Auf der anderen Seite haben die Unternehmen 640 betriebliche Ausbildungsstellen angeboten, 80 weniger als im vorigen Jahr im August. Ein Grund

für den Rückgang ist, dass aus Kapazitätsgründen nicht alle Unternehmen in jedem Jahr neue Azubis einstellen und ausbilden können. Dennoch ist auch in diesem Jahr die Bereitschaft der Unternehmen zur Ausbildung wieder hoch. Unbesetzt sind aktuell noch 165 Ausbildungsstellen. Besonders viele freie Ausbildungsstellen gibt es derzeit in den Berufen Verkäufer/in (13), Konstruktionsmechaniker/in (10), Fachkraft für Lebensmitteltechnik (10), Kaufmann/frau im Einzelhandel (8), Bankkaufmann/frau (8), Koch/Köchin (7), Restaurantfachmann/frau (7), Elektroniker/in- Energie-/Gebäudetechnik (6), Handelsfachwirt/in (5), Fachverkäufer/in in der Fleischerei (5).

Hier lautet die Botschaft der Agenturchefin:

„Gemeinsam mit den Unternehmen arbeiten wir derzeit daran, dass Lehrstellen keine Leerstellen werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, als Berufsnachwuchs einen lebensälteren jungen Menschen auszubilden. Realistisch ist es aber, dass wieder Ausbildungsplätze in den Unternehmen frei bleiben werden.“

Wie es konkret aussieht, wird Anfang November berichtet.

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Sangerhausen



Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 29. September 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 18. September 2017



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

Tel.: 0171 4144018

Fax: 03535 489-242 | rita.smykalla@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen